

Mitteilung

für den Beirat für Behindertenfragen am 27.09.2017

Thema:

Informationen der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Mitteilung:

Auf die folgenden Informationen wird hingewiesen:

"Ressourcen fehlen, um sich auf Augenhöhe beteiligen zu können"

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungsprozessen war Schwerpunkt der 25. Verbändekonsultation in Berlin.

Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungsprozessen ist einer der zentralen Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention. Mit der Ratifikation der Konvention verpflichten sich Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen etwa in die Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften aktiv einzubeziehen. Auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen angehört werden. Aufgabe des Staates ist es zudem, die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten aktiv zu fördern.

Lesen Sie hier mehr: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/ressourcen-fehlen-um-sich-auf-augenhoehe-beteiligen-zu-koennen/>

"Die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen stärken"

In Deutschland leben etwa 15 Prozent der weiblichen Bevölkerung mit einer Behinderung. Sie haben - wie alle Frauen - das Recht, selbst über eine Elternschaft zu entscheiden. Rund drei Viertel von ihnen wünschen sich eigene Kinder. Gleichzeitig herrschen gesellschaftliche Vorbehalte gegen ihre Elternschaft, und für Frauen in stationären Wohneinrichtungen ist es schwer, Partnerschaften und ein selbstbestimmtes Sexualleben zu führen.

Partnerschaft und Familienleben ist nur ein Bereich, in dem die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen besonders gefährdet sind. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seiner [Allgemeinen Bemerkung Nr. 3 \(PDF, 337 KB\)](#) vor Kurzem deutlich gemacht, welchen Formen von Diskriminierung Frauen und Mädchen mit Behinderungen ausgesetzt sind, welche Lebensbereiche dies besonders betrifft und welche Verpflichtungen die Staaten zur Stärkung der Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen haben.

Um die Aussagen des UN-Ausschusses in Deutschland bekannter zu machen, hat die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 des UN-Ausschusses zusammengefasst und aufbereitet. Ziel der heute veröffentlichten Publikation ist es, die Diskussion über die Auslegung der UN-Behindertenrechtskonvention in diesem Themenfeld zu bereichern und den Nutzen der Allgemeinen Bemerkung als Orientierungshilfe für Recht und Politik in Deutschland aufzuzeigen.

Die Publikation finden Sie hier: Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): [Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Allgemeine Bemerkung Nr. 3 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#) (Information Nr. 10)

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/die-rechte-von-frauen-und-maedchen-mit-behinderungen-staerken/>

Ausschreibungen Wissenschaftliche Werkverträge:

"Desk Study und Analyse in den Bereichen Allgemeine Psychiatrie, Psychosomatik, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Behindertenheime, Alten- und Pflegeheime, Maßregelvollzug, Strafvollzug und Suchterkrankungen"

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/ueber-uns/ausschreibungen/wissenschaftliche-werkvertraege/#c21365>

"Datenerhebung durch Experten-Interviews in den Bereichen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Alten- und Pflegeheime, Allgemeine Psychiatrie und Psychosomatik, Maßregelvollzug, Strafvollzug und Suchterkrankungen"

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/ueber-uns/ausschreibungen/wissenschaftliche-werkvertraege/#c21366>

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Cathrin Kameni

Deutsches Institut für Menschenrechte

Cathrin Kameni | Assistentin (Leitung)
Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin

Tel.: 030 259 359-450 | Fax: 030 259 359-459

monitoring-stelle@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Twitter: [@dimr_berlin](#)

Pressemitteilung

05.09.2017

Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht und muss umgesetzt werden

Deutsches Institut für Menschenrechte wirbt für Versachlichung der Debatte / Bundesländer müssen notwendige Rahmenbedingungen schaffen

Berlin – Schulische Inklusion ist für viele Lehrkräfte und Eltern zu einem Reizthema geworden, manchen erscheint sie angesichts vorhandener Umsetzungsprobleme schon gescheitert. Doch inklusive Bildung ist ein Menschenrecht, zu dessen Umsetzung sich Deutschland völkerrechtlich verpflichtet hat.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte wirbt deshalb für eine Versachlichung der Debatte und fordert die Bundesländer auf, ein inklusives Bildungssystem nach den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu schaffen. „Gut gemachte inklusive Bildung kommt allen zugute, Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wie Hochbegabten. Gleichzeitig wird kein Kind ausgeschlossen“, sagt Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

„Das inklusive Schulsystem steckt acht Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in den meisten Bundesländern immer noch in den Kinderschuhen“, kritisiert Aichele. Zwar gebe es Fortschritte in Praxis und Gesetzgebung, die von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich ausfielen; ebenso erfolgreiche Modellprojekte der Inklusion. Doch kein Bundesland habe bisher den notwendigen Rahmen für Aufbau und Betrieb inklusiver Schulen abschließend entwickelt. Bei der Umsetzung seien oftmals handwerkliche Fehler gemacht worden. „Wir ermuntern alle Beteiligten, aus den bisherigen Fehlern zu lernen und den Aufbau eines inklusiven Schulsystems zielgerichtet anzugehen“, so Aichele weiter. Dies gelinge nicht durch Abwarten oder Widerstand, sondern nur durch sachorientiertes und tatkräftiges politisches Handeln.

Die Forderung des Deutschen Instituts für Menschenrechte: Die Bundesländer müssen Gesamtkonzepte zum Aufbau eines inklusiven Schulsystems ausarbeiten, die konkrete Maßnahmen und zeitliche Vorgaben enthalten. Sie müssen personelle wie finanzielle Ressourcen zum Aufbau inklusiver Schulen umschichten. Das bedeutet auch die schrittweise Abschaffung der Sonderschulen. „Die Aufrechterhaltung eines Sonderschulsystems neben der Regelschule ist nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang zu bringen“, sagt Aichele. Das hat auch der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2016 in seiner „Allgemeinen Bemerkung Nr. 4“ klar gestellt.

Die Politik muss zudem die Befürchtungen der Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte sowie anderer Berufsgruppen ernstnehmen und ihr Vertrauen in die Umgestaltung stärken.

Das Institut ist mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention betraut worden und hat hierfür die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention eingerichtet. Es hat gemäß der UN-Konvention (Artikel 33 Absatz 2 UN-BRK) den Auftrag, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und die Umsetzung der Konvention in Deutschland zu überwachen. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit 2009 in Deutschland rechtsverbindlich.

WEITERE INFORMATIONEN

[Deutsches Institut für Menschenrechte \(2017\): Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht. Warum es die inklusive Schule für alle geben muss](#)

[Deutsches Institut für Menschenrechte \(2017\): Das Recht auf inklusive Bildung. Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#)
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/>

Pressekontakt

Ute Sonnenberg | 2. Pressesprecherin
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-453 | Fax: 030 259 359-59
sonnenberg@institut-fuer-menschenrechte.de
Twitter: [@DIMR_Berlin](#)

www.institut-fuer-menschenrechte.de